

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel, Jens Kestner, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21606 –**

Mögliche Lieferungen von Waffen und Ausrüstungsgegenständen an den „Kosovo“

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer Pressemeldung der serbischen Tageszeitung „Kurir“ steht Deutschland mit dem „Kosovo“ bezüglich möglicher Waffenlieferungen in Kontakt (<https://www.kurir.rs/vesti/politika/3502291/predsednik-srbije-ozbiljno-zabrinut-nesto-se-cudno-desava-u-regionu-svi-se-naoruzavaju>).

1. Stehen staatliche oder nichtstaatliche Stellen aus Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung mit Behörden des „Kosovo“ bezüglich möglicher Waffenlieferungen in Kontakt?

Wenn ja, welche deutschen Stellen mit welchen Stellen des „Kosovo“?

Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportpolitik über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab, dies schließt Angaben zu möglichen Kontaktaufnahmen im Vorfeld möglicher Ausfuhrvorhaben ein.

2. Sind der Bundesregierung Gespräche von anderen Staaten betreffend mögliche Waffenlieferungen mit dem „Kosovo“ bekannt?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung.

3. Haben staatliche oder nichtstaatliche Stellen aus Deutschland seit dem Jahr 2010 Waffen oder militärische bzw. polizeiliche Ausrüstungsgegenstände an Stellen im „Kosovo“ geliefert?

Wenn ja, welche Stelle, welche Waffen/Ausrüstungsgegenstände, wann, und in welcher Menge?

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zum Gesamtumfang von Exporten im Sinne der Fragestellung für den angefragten Zeitraum vor. Die Frage wird daher auf Basis der im genannten Zeitraum erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter, Dual-use-Güter und Güter der Anti-Folter-Verordnung beantwortet.

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für in diesem Zusammenhang im Jahr 2020 erteilten Exportgenehmigungen vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Berichtigungen noch verändern.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle.

Die Angaben zu den seit dem Jahr 2010 erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die oben genannten Güter ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Alle folgend aufgeführten Ausfuhrgenehmigungen wurden an nichtstaatliche Stellen (Unternehmen) erteilt.

Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern

Jahr	Listenposition (gem. Anlage „Ausfuhrliste“ zur Außenwirtschaftsverordnung)	Menge	Anmerkung
2010	Teile für A0001A	1.030 St.	
2010	Güter A0001A	787 St.	
2010	Güter A0001A	4 St.	
2010	Güter A0001B	12 St.	
2010	Güter A0003A	2.047.775 St.	
2010	Güter A0007F	90 St.	Empfänger EU-Mission
2010	Güter A0013C	40 St.	Empfänger EU-Mission
2010	Güter A0013D	40 St.	Empfänger EU-Mission
2011	Teile für A0001A	920 St.	
2011	Güter A0001A	905 St.	
2011	Güter A0003A	10.000 St.	Empfänger EU-Mission
2011	Güter A0003A	100.000 St.	Empfänger VN-Mission
2011	Güter A0003A	20.000 St.	
2012	Teile für A0001A	1.049 St.	
2012	Güter A0001A	1.049 St.	
2012	Güter A0003A	828 St.	Empfänger EU-Mission
2012	Güter A0004A	102 St.	Empfänger EU-Mission
2012	Teile für A0006A	16 St.	
2012	Teile für A0001A	42 St.	Empfänger VN-Mission
2012	Güter A0003A	66.340 St.	Empfänger VN-Mission
2013	Teile für A0006A	8 St.	
2013	Teile für A0011A	2 St.	
2013	Teile für A0006A	4 St.	

Jahr	Listenposition (gem. Anlage „Ausfuhrliste“ zur Außenwirtschaftsverordnung)	Menge	Anmerkung
2013	Teile für A0006A	8 St.	
2013	Teile für A0001A	20 St.	Empfänger VN-Mission
2013	Teile für A0001B	3 St.	Empfänger VN-Mission
2013	Güter A0007F	50 St.	Empfänger VN-Mission
2013	Güter A0013C	150 St.	
2013	Güter A0013D	3.370 St.	
2014	Güter A0001D	60 St.	
2014	Teile für A0018A	6 St.	
2014	Teil für A0006A	1 St.	
2014	Güter A0003A	25.000 St.	Empfänger VN-Mission
2014	Güter A0013D	3.570 St.	
2015	Teile für A0001A	1.700 St.	
2016	Güter A0018A	1 Syst.	
2017	Teile für A0001A	diverse	Empfänger VN-Mission
2017	Güter A0003A	31.000 St.	Empfänger VN-Mission
2018	Teile für A0001A	860 St.	
2018	Güter A0001D	4 St.	
2018	Güter A0003A	107.000 St.	Empfänger VN-Mission
2018	Güter A0013D	2 St.	Empfänger VN-Mission
2019	Güter A0003A	60.000 St.	Empfänger VN-Mission
2019	Güter A0013D	6 Satz	
2020	Güter A0007G	10 St.	

Genehmigungen für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern

Jahr	Listenposition (gem. Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung)	Menge	Anmerkung
2010	Gut C6A003B4	1 St.	
2011	Software C5D002A	1 St.	
2011	Güter C5A002A1	6 St.	
2012	Software C5D002C	1 Syst.	Empfänger EU-Mission
2012	Gut C5A001F	1 Syst.	Empfänger EU-Mission
2013	Güter C1A004A	126 St.	
2013	Güter C1A004C	6 St.	
2013	Teile für C1A005	60 Paar	
2013	Güter C1A005	1.695 St.	
2014	Software C5D002C	4 Satz	
2014	Software C5D002D	125 Satz	
2014	Güter C5A002A1	8 St.	
2014	Technologie C5E001A	diverse	Empfänger EU-Mission
2014	Technologie C5E002A	diverse	Empfänger EU-Mission
2014	Güter C1A005	1.885 St.	
2014	Güter C5A002A1	4 St.	
2015	Güter B5A902	1 Syst.	Empfänger EU-Mission
2016	Güter C5A002A1	4 St.	
2017	Software C5D002A	1 St.	
2018	Güter C5A002A	1 St.	
2018	Software C5D002A	1 St.	
2018	Software C5D002C	1 St.	
2020	Güter C1A005A	26 St.	
2020	Güter C5A003B	84 St.	Empfänger Deutsches KFOR Kontingent

Genehmigungen für die Ausfuhr von Gütern der Anti-Folter-Verordnung

Jahr	Listenposition (gem. den Anhängen zur Anti-Folter-Verordnung)	Menge	Anmerkung
2015	Anhang III – 3.1	75 St.	Empfänger UN-Mission
2018	Anhang III – 3.1	25 St.	Empfänger UN-Mission
2019	Anhang III – 3.1	1.389 St.	
2020	Anhang III – 3.1	768 St.	

Staatliche Stellen (Bundesbehörden) haben keine Ausrüstungsgegenstände im Sinne der der Beantwortung der Fragestellung zugrundeliegenden Auswertung an Stellen im Kosovo geliefert.

4. Sind der Bundesregierung seit dem Jahr 2010 Lieferungen von Waffen oder militärischen bzw. polizeilichen Ausrüstungsgegenständen von Drittstaaten an Stellen im „Kosovo“ bekannt geworden?

Wenn ja, welcher Drittstaat lieferte welche Waffen/Ausrüstungsgüter, wann, und in welcher Menge?

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich keine Stellung zu den Entscheidungen anderer Staaten betreffend die Ausfuhr von Rüstungsgütern oder polizeilichen Ausrüstungsgegenständen.

5. Wurden mögliche Lieferungen von Waffen oder militärischen bzw. polizeilichen Ausrüstungsgegenständen von deutschen Behörden/Firmen oder ausländischen Stellen/Firmen an Stellen im „Kosovo“ von Stellen aus Deutschland finanziert bzw. unentgeltlich überlassen?

Wenn ja, welche Stellen aus Deutschland finanzierten/überließen welche Waffen/Ausrüstungsgüter, wann, und in welcher Menge?

Im Jahr 2020 wurden durch die Bundespolizei keine Ausrüstungsgegenstände zugunsten der Republik Kosovo im Sinne der Anfrage finanziert, überlassen oder übergeben.

Seit 2010 wurden zehn Dienstfahrzeuge des Typs Dacia Duster (2019) sowie Urkunden- und Dokumentenprüftechnik (2015) zugunsten des Kosovo beschafft.

6. Inwiefern verstoßen Lieferungen von Waffen und militärischen Ausrüstungsgegenständen von Drittstaaten an den „Kosovo“ nach Auffassung der Bundesregierung gegen die Resolution 1244 der Vereinten Nationen?

Die VN-Resolution 1244 ist im Lichte der am 17. Februar 2008 erklärten und von der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Unabhängigkeit von Kosovo zu lesen. Seit dem Ende der „überwachten Souveränität“ von Kosovo am 10. September 2012 kann Kosovo insbesondere die Ausgestaltung und Ausstattung seiner Sicherheitskräfte als Ausdruck seiner staatlichen Souveränität selbst bestimmen.